



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1928.

Sitzung vom 29. September 1928.

1882. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 24. Juli 1928 übersendet der Gemeinderat Thalwil die Bau- und Niveaulinienpläne der für die Ausführung im kommenden Winter vorgesehenen Tödistraße von der Dorfstraße bis zur Gemeindegrenze Rüschtikon zwecks regierungsrätlicher Genehmigung des Teilstückes Dorfstraße-Sonnenbergstraße gemäß § 15 des Baugesetzes. Da gegen die Vorlage, soweit es das Teilstück Sonnenbergstraße-Grenze Rüschtikon betrifft, noch 2 Rekurse anhängig sind, deren Erledigung den baldigen Bau der 1. Sektion allzusehr verzögern könnte, wird die Genehmigung nur für das erste Teilstück, wofür laut bezirksrätlichem Zeugnis keine Rekurse mehr anhängig sind, nachgesucht.

B. Diese Bau- und Niveaulinienpläne sind am 24. April 1928 vom Gemeinderat Thalwil genehmigt und im Amtsblatt Nrn. 34 und 35 vom 27. April respektive 1. Mai 1928 publiziert worden. Ein die erste Sektion betreffender Rekurs wurde laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen bereits erledigt und steht somit der Genehmigung in dieser Hinsicht nichts mehr im Wege.

Die Baudirektion berichtet:

Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 27. Februar 1896 wurde der Geltungsbereich des Baugesetzes vom 23. April 1893 bereits auf das gesamte und damit auch für das in Frage stehende Gebiet der Gemeinde Thalwil (die Waldungen ausgenommen) ausgedehnt.

Die projektierte Tödistraße ist als Parallelstraße zur alten Landstraße gedacht und dient zur Aufschließung von Baurains im mittleren Teil der Geländeterrasse auf der Höhe der Kirche Thalwil. Sie stellt die Verbindung des Oberdorfes mit den oberen Teilen von Ludretikon unter Vermeidung der im Längenprofil sehr ungünstigen alten Landstraße her. Für später sind sowohl die nötigen Verbindungen mit der projektierten Überlandstraße als mit dem seewärts liegenden Teil der Gemeinde, soweit sie noch nicht bestehen, vorgesehen.

Von der Dorfstraße her bis zur Sonnenbergstraße, soweit die Tödistraße demnächst zur Ausführung gelangen soll, soll sie eine Breite von 6 m mit teilweise ein-, teilweise beidseitigem Trottoir von 2—3 m Breite erhalten. Der Baulinienabstand ist auf dieser Teilstrecke zu 19 m angesetzt; bei der Einmündung in die Dorfstraße schließen die Baulinien an die bereits mit Regierungsratsbeschluß vom 3. Mai 1902 genehmigten Baulinien an. Bei der Kreuzung mit der Friedhofstraße (Hm 3) findet in Rücksicht auf die für später vorgesehenen Straßeneinmündungen eine Erweiterung des Baulinienabstandes auf 27 m statt; auch bei der Einmündung in die Sonnenbergstraße tritt eine Vergrößerung des Baulinienabstandes ein.

Für die Tödistraße, als Wohnstraße und ohne besonderen durchgehenden Verkehr, ist der Baulinienabstand von 19 m genügend.

Die Linienführung ist schlank. Das Längenprofil weist nur eine Maximalsteigung von 5,345% auf 50 m Länge bei der

Abzweigung von der Dorfstraße auf, sonst bleiben die Steigungen unter 1%.

Der Genehmigung der Baulinien für die Tödistraße von der Dorfstraße bis zur Sonnenbergstraße steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Tödistraße von der Dorf- bis zur Sonnenbergstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe des Plandoppels (Situation 1:500, Längenprofil 1:500/100) und an die Baudirektion.

Zürich, den 29. September 1928.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller